

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 10/2026

13. März 2026

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen.....	2
60/2026 Bekanntmachung Ratsbürgerentscheid „Olympiabewerbung“ am 19.04.2026, mit der Fragestellung: „Sind Sie dafür, dass sich die Stadt Essen an der gemeinsamen Bewerbung der Region Rhein/Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele beteiligt, die entweder im Jahr 2036, im Jahr 2040 oder im Jahr 2044 stattfinden sollen?“ und dem Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und der Erteilung von Abstimmungsscheinen	2
Amt für Straßen und Verkehr.....	5
61/2026 Straßenbenennung.....	5
Sonstige Bekanntmachungen.....	7
Sparkasse Essen.....	7
62/2026 Aufgebote von Sparurkunden.....	7
Amprion GmbH.....	8
63/2026 Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für anstehende Maßnahmen	8
Öffentliche Zustellungen	13
64/2026 Liste der öffentlichen Zustellungen.....	13

Amtliche Bekanntmachungen

Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen

60/2026

Bekanntmachung

Ratsbürgerentscheid „Olympiabewerbung“ am 19.04.2026,

mit der Fragestellung:

„Sind Sie dafür, dass sich die Stadt Essen an der gemeinsamen Bewerbung der Region Rhein/Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele beteiligt, die entweder im Jahr 2036, im Jahr 2040 oder im Jahr 2044 stattfinden sollen?“

und dem Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und der Erteilung von Abstimmungsscheinen

1. Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines EU-Mitgliedsstaates besitzt und mindestens 16 Jahre alt ist, seit mindestens 16 Tagen im Gebiet der Stadt Essen seinen Hauptwohnsitz innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und nicht vom Recht zur Teilnahme an einer Kommunalwahl ausgeschlossen ist.
2. Es wird ein Abstimmungsverzeichnis zum Ratsbürgerentscheid "Olympiabewerbung" erstellt. Abstimmungsberechtigte - auch abstimmungs-berechtigte Unionsbürger - werden von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis von Essen eingetragen, wenn sie am 15. März 2026 ihren Hauptwohnsitz dort innehaben bzw. bis zum 16. Tag vor der Abstimmung (3. April 2026) nach Essen zugezogen und bei der Meldebehörde gemeldet sind.

Das Abstimmungsverzeichnis kann in der Zeit von Montag, 30. März bis Donnerstag, 2. April 2026 während der Öffnungszeiten in der Zeit von 08:30 - 16:00 Uhr im Wahlamt Essen, 2. Etage, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen, eingesehen werden. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Jede/r Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Abstimmungsberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

3. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unvollständig oder unrichtig hält, kann in der Zeit vom 30. März 2026 bis 2. April 2026, jeweils in der Zeit von 08:30 bis 16:00 Uhr, im Wahlamt der Stadt Essen, 2. Etage, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen.
4. Die Abstimmung erfolgt ausschließlich mit Abstimmungsschein per Brief, ohne dass es seitens der Abstimmungsberechtigten hierfür eines Antrags bzw. einer ausdrücklichen Anforderung der Abstimmungsunterlagen bedarf. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis zum Ratsbürgerentscheid "Olympiabewerbung" eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 29. März 2026 einen Abstimmungsbenachrichtigungsbrief sowie die Briefabstimmungsunterlagen.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung zur Abstimmung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, da sonst das Abstimmungsrecht nicht ausgeübt werden kann.

5. Abstimmungsberechtigte, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, können ebenfalls einen Abstimmungsschein erhalten, wenn sie nachweisen, dass sie es ohne ihr Verschulden versäumt haben, innerhalb der Einsichtsfrist vom 30. März bis 2. April 2026 Einspruch gegen die Richtigkeit des Abstimmungsverzeichnisses einzulegen oder wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung sich erst nach Ablauf der Einsichtsfrist herausstellt.

Nicht eingetragene Abstimmungsberechtigte können unter den angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch bis Samstag, 18. April bis 12:00 Uhr im Wahlamt der Stadt Essen, 2. Etage, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen persönlich stellen.

Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Versichern Abstimmungsberechtigte glaubhaft, dass ihnen der Abstimmungsbenachrichtigungsbrief sowie die Briefabstimmungsunterlagen nicht zugegangen sind oder dass sie diese verloren haben, kann ihnen bis zum Tage vor der Abstimmung, 18. April 2026 bis 12:00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine Person, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der abstimmenden Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der abstimmenden Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

6. Mit der Abstimmungsbenachrichtigung erhalten die Abstimmungsberechtigten:
 - einen Link zur Informationssammlung zum Ratsbürgerentscheid
 - einen Abstimmungsschein
 - einen Stimmzettel (weiß)
 - einen Stimmzettelumschlag (blau)
 - einen Wegweiser zur Abstimmung
 - einen hellroten Briefabstimmungsumschlag zur Rücksendung

Die Abholung von Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt. Dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen der Abstimmungsbehörde schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Abstimmung muss die abstimmungsberechtigte Person den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden oder in die Hausbriefkästen des Rathauses Porscheplatz oder des Wahlamtes einwerfen, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am 19. April 2026 bis 16:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, sind dem Wegweiser für die Briefabstimmung, der mit den Unterlagen für die Briefabstimmung übersandt wird, zu entnehmen.

Essen, 10. März 2026

☎ 88-12 376

Thomas Kufen
Oberbürgermeister